

## **BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB**

### **Vorwort:**

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Städte Nürnberg, Erlangen und Schwabach und die Naturschutzverbände sind mit Schreiben vom 11.11.2019 und mit Frist bis zum 09.12.2019 beteiligt worden. Zu diesem Zweck sind ihnen die Unterlagen zur Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder abwägungsrelevante Hinweise vor:

- A1 Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Schreiben v. 20.11.2019
- A2 Planungsverband Region Nürnberg, Schreiben v. 05.12.2019
- B3 Staatliches Bauamt Nürnberg, Nürnberg, Schreiben v. 26.11.2019
- B4 Autobahndirektion Nordbayern, Fürth, Schreiben v. 03.12.2019
- B5 Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH, Nürnberg, E-Mail v. 06.12.2019
- C7 Zweckverband zur Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe, Erlangen, E-Mail v. 09.01.2020
- C9 Zweckverband Wasserversorgung Fränk. Wirtschaftsraum, Nürnberg, Schreiben v. 07.01.2020
- D13 Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg, Schreiben v. 26.11.2019
- G18 Regierung von Mittelfranken SG 315 Luftamt Nordbayern, Nürnberg, E-Mail v. 15.11.2019
- G21 Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Nürnberg, Schreiben v. 28.11.2019
- G24 Telefonica Germany, Nürnberg, E-Mail v. 05.12.2019
- I31 Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach, Schreiben v. 18.11.2019
- I35 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Fürth, Schreiben v. 10.12.2019
- I36 Bayer. Bauernverband, Nürnberg, Schreiben v. 08.01.2020
- I37 Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth, Erlangen, Schreiben v. 12.12.2019
- K40 Landratsamt Fürth, Zirndorf, Schreiben v. 09.12.2019
- L41 Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg, Schreiben v. 09.12.2019
- L42 Kreishandwerkerschaft Fürth, Fürth, Schreiben v. 09.12.2019
- L44 HBE Handelsverband Bayern e.V., Nürnberg, Schreiben v. 13.11.2019
- O50 Stadtverband für Kleingärtner Fürth mit Umgebung e.V., Fürth, E-Mail v. 18.11.2019
- O51 Pflegerin für städt. landwirt. und städt. nicht landwirt. Grundstücke, Fürth, Schreiben v. 09.12.2019

- P55 Stadt Nürnberg, Schreiben v. 04.12.2019
- P56 Stadt Erlangen, Schreiben v. 21.11.2019
- P57 Stadt Zirndorf, Schreiben v. 06.12.2019
- P58 Stadt Schwabach, Schreiben v. 11.11.2019
- P59 Marktgemeinde Cadolzburg, Schreiben v. 13.12.2019
- P60 Stadt Oberasbach, Schreiben v. 04.12.2019
- Q62 Stadtheimatpflegerin, Fürth, E-Mail v. 18.11.2019
- Q64 Gewässerschutzbeauftragter der Stadt Fürth, Fürth, Schreiben v. 06.12.2019
- R70 Gleichstellungsbeauftragte Stadt Fürth, E-Mail v. 12.11.2019

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- C11 Wasserverband M-D-Kanal
- G20 Deutsche Bahn AG, München
- J38 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- L45 Ortsvorsitzender des Einzelhandelsverbandes, Fürth
- M47 Erzbischöfliches Dekanat Fürth, Cadolzburg
- O52 Verbesserung des Stadtbildes für das gesamte Stadtgebiet, öffentl. Brunnen, Fürth
- O53 Pfleger für Geh- und Radwege, Fürth
- P61 Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Veitsbronn
- Q63 Pflugschaft für öffentl. Anlagen, Fürth
- R68 Behindertenrat, Technisches Rathaus Stadt Fürth
- S73 Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Fürth

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>C06</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt, Nürnberg, Schreiben v. 25.11.2019</b>	
C 06.1	Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt im Trennsystem. Der anstehende Untergrund wird als schlecht durchlässig beschrieben. Eine Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser anstelle einer Versickerung vor Ort erscheint daher als richtig und aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar.	<p>Die Stadtentwässerung hat sich im Verfahren wie folgt geäußert:          „Die Grundstücke des geplanten Baugebietes liegen innerhalb des wasserrechtlich genehmigten Einzugsgebietes (TEZ G 2) der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Fürth. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das aus den Flurnummern des B-Planes 278b zukünftig anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser kann grundsätzlich in die öffentliche Entwässerungsanlage übernommen werden. [...] Der Versickerung ist jedoch Vorrang zu geben. Nur wenn diese nicht möglich ist, gibt es ein Anschlussrecht und die Notwendigkeit zur Errichtung eines Regenwasserkanals. [...] Im Bebauungsplangebiet ist rechtzeitig vor Beginn der Kanalbauarbeiten eine Baugrunduntersuchung der Kanaltrasse durchzuführen. [...] Im Zuge eventueller weiterer Planungen sind Möglichkeiten der Regenwasserrückhaltung auf den Grundstücken zu untersuchen.“</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf die Erschließungsplanung verwiesen sowie zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung auch an den Vorhabensträger weitergeleitet.</p> <p><b>Den Anregungen wird wie beschrieben im weiteren Verfahren gefolgt.</b></p>
C 06.2	Das Baugrundgutachten hält ein Auftreten von Schicht- oder Stauwasser für möglich. Eine wasserdichte und wasserdruckbeständige Ausführung von unterirdischen Bauteilen sollte empfohlen werden. Sollte eine Bauwasserhaltung nötig werden, ist für eine ordnungsgemäße Ableitung zu sorgen und die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die fachliche Beurteilung obliegt der fachkundigen Stelle des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungsplanung verwiesen sowie zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung auch an den Vorhabensträger und an das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz weitergeleitet.</p> <p><b>Den Anregungen wird wie beschrieben im weiteren Verfahren gefolgt.</b></p>

	Fürth.	
C 06.3	<p>Die Festsetzungen und Bauauflagen sehen vor, dass Stellplätze wasserdurchlässig auszuführen und sämtliche Gebäude mit einem begrünten Flachdach zu errichten sind. Im Umweltbericht wird zudem die Errichtung von Zisternen empfohlen. Laut Überflutungsnachweis sind weitere Rückhalteräume für Niederschlagswasser zu schaffen oder alternativ die Bebauung auf einen Überstau des Kanals und Abfluss an der Oberfläche auszulegen. Dazu werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Die Bauleitplanung kann Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren. Auf die gemeinsame „Arbeitshilfe Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird verwiesen. Auf Grundlage der Ergebnisse aus dem Überflutungsnachweis erscheinen folgende Hinweise im Bebauungsplan als sinnvoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen: Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen z.B. vor Lichtschächten ausgeführt werden.“</li> </ul>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird ein textlicher Hinweis aufgenommen.</p> <p><b>Der Anregung wird wie beschrieben gefolgt.</b></p>

	- „Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungsplanung verwiesen sowie zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung auch an den Vorhabensträger weitergeleitet.</b>
C 06.4	Gegen den Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
C 06.5	Mit der Unteren Wasserrechtsbehörde ist abzuklären, ob für die Umsetzung der vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahme „Renaturierung eines Entwässerungsgrabens“ (Ökokontomaßnahme Nr. 2015-800-1089 „Herbstwiesengraben“) ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist.	Bei der Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um eine bereits im Jahr 2016 realisierte, sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die im Ökokonto der Stadt Fürth bewirtschaftet wird. Die Maßnahmenplanung erfolgte im Einvernehmen mit der Unteren Wasserrechtsbehörde. Ein Gewässerausbau fand nicht statt. Die Maßnahmen am Herbstwiesengraben beschränkten sich auf Unterhaltungsmaßnahmen, für die eine Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 WHG nicht erforderlich ist.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.</b>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>C10</b>	<b>Wasserstraßen- u. Schifffahrtsamt Donau MDK, 28.02.2020</b>	
	<p>Gegen die geplante Maßnahme werden von meiner Seite keine Einwände erhoben.</p> <p>Ich bitte allerdings folgende Punkte bei der weiteren Bearbeitung der Bauleitplanung zu beachten:                      Der zulässige Dauerlärmpegel für den Betrieb eines Binnenschiffes beträgt 75 dB (A), gemessen in einem seitlichen Abstand von 25 m von der Bordwand (vgl. Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiff „ES-TRIN“, Kapitel 8, Artikel 8.10, Ausgabe 2019/1 vom 08.11.2018). Nach den bisherigen Betriebsbeobachtungen ist mit einer weiter steigenden Schiffsfrequenz zu rechnen, wobei eine zeitliche Verlagerung auf die Nachtschifffahrt erkennbar ist.</p> <p>Für den MDK liegt ein rechtsbeständiger Planfeststellungsbeschluss vor. Die durch Schifffahrt auftretenden Geräuschimmissionen im Planungsgebiet sind damit als "ortsüblich" zu qualifizieren. Ob und gegebenenfalls welche Auswirkung diese Geräuschbelastung auf die spätere Bebauung/Nutzung haben wird, liegt im Ermessen Ihrer Planungshoheit.</p> <p>Es sind folgende Wasserstände der Bundeswasserstraße MDK über NN (DHHN12) zu berücksichtigen:</p> <p>Hydrostatischer Stauspiegel = 303,10 m                      Oberer Bemessungswasserstand {dynBWo} = 303,40 m                      Unterer Bemessungswasserstand (dynBWu) = 302,70 m</p>	<p>Bezüglich dieser Anregungen wurde das Ingenieurbüro Sorge, das das schalltechnische Gutachten erstellt hat, um Stellungnahme gebeten. Mit E-Mail vom 05.03.2020 hat sich das IB Sorge wie folgt geäußert:</p> <p>„Für die Ermittlung der Verkehrsbelastung durch den Schiffsverkehr sind grundsätzlich Messungen durchzuführen. Sofern keine Messergebnisse vorliegen, kann die Ermittlung der Schallimmissionen von gewerblichem Schifffahrtsverkehr auf dem Main-Donau-Kanal gemäß DIN 18005-1, Ziffer 7.4, in Verbindung mit den Richtlinien RLS-90 erfolgen. Dabei sollen nach der DIN 18005-1, Ziffer 7.4, an Stelle eines Wasserfahrzeugs 3 LKW mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h angenommen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung eines Ansatzes mit 1 Schiff/Stunde in dem aus schalltechnischer Sicht ungünstigen Nachtzeitraum (22.00-6.00 Uhr) sind im Plangebiet Schallpegel zu erwarten, die zu <u>keiner Erhöhung</u> der bisher berechneten Beurteilungspegel führen. Maßgebend sind daher weiterhin die Schallimmissionen der benachbarten Straßen, sowohl im Tagzeit- als auch im Nachtzeitraum.“</p> <p><b>Die Anregungen werden wie beschrieben bewertet und sind bereits planerisch berücksichtigt.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>D12</b>	<b>Main-Donau Netzgesellschaft, Nürnberg, 14.11.2019</b>	
	<p>Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes keine Anlagen der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, sowie keine von uns betreute Anlagen vorhanden sind.</p> <p>Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p>	<p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung wird abgefragt und ausgewertet, ob sich im Plangebiet Anlagen im Privateigentum befinden. Abhängig von den Rückmeldungen werden notwendige Informationen in die Unterlagen zur Bauleitplanung eingestellt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>E14</b>	<b>Landratsamt Fürth, Abteilung Gesundheitsamt, Zirndorf, Schreiben v. 06.12.2019</b>	
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.05.2018 (Aktenzeichen: 54-BP Nr.278 B-NiS). Da es sich dem Antrag nach um „Allgemeines Wohngebiet“ handelt, sind natürlich diese Werte korrekterweise zu verwenden.  Weitere Veränderungen im Planentwurf, sowie der Begründung, sind in unserem Aufgabenbereich nicht erforderlich.	Die Inhalte der Stellungnahme 11.05.2018 werden nachfolgend abgewogen. Bei der schalltechnischen Untersuchung wurden die Werte des „Allgemeinen Wohngebiets“ berücksichtigt.  <b>Die Anregungen werden wie beschrieben bewertet und sind bereits planerisch berücksichtigt.</b>
<b>E14</b>	<b>Landratsamt Fürth, Abteilung Gesundheitsamt, Zirndorf, Schreiben v. 11.05.2018</b>	
E 14.1	<b>Trinkwasserschutzgebiete</b> Nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet. Somit sind durch das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete zu erwarten und die Belange des Trinkwasserschutzes werden nicht berührt.	<b>Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
E 14.2	<b>Altlasten</b> Bezüglich der möglichen vorhandenen Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie Kampfmittelbelastungen in diesem Bereich sind die zuständige fachkundige Stelle für Altlasten, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg fachgutachterlich zu hören.  Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass beim Auftreten von Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen, ungewöhnlichen Bodenverfär-	Im Rahmen der Trägerbeteiligung werden die genannten Stellen beteiligt. Auf Anregung des Ordnungsamtes werden im Plangebiet orientierende Bodenuntersuchungen vorgenommen. Die Ergebnisse werden in das Verfahren eingestellt.  <b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie beschrieben gefolgt.</b>

	<p>bungen oder schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern die zuständige fachkundige Stelle für Altlasten, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.</p>	
<p>E 14.3</p>	<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes wird gefordert, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden sollten. So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei <u>Mischgebieten</u> tagsüber (6:00 - 22:00 Uhr) ein Immissionspegel <math>L_{\text{Tag}}</math> von 64 dB(A) sowie nachts (22:00 - 6:00 Uhr) <math>L_{\text{Nacht}}</math> von 54 dB(A) fest. Diese Immissionsgrenzwerte dürfen als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden.</p> <p>Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden. Nach der DIN 18005-1 sind die Immissionsrichtwerte in Mischgebieten tagsüber (6:00 - 22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel <math>L_{\text{Tag}}</math> von 60 dB(A) sowie nachts (22:00 - 6:00 Uhr) <math>L_{\text{Nacht}}</math> von 50 dB(A) als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden. Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind.</p> <p>Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als</p>	<p>Die Anregungen wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung geprüft. Die Schallgutachten vom 29.05.2019 wurde in das Verfahren eingestellt.</p> <p>Die Ergebnisse des Gutachtens wurden in den Bebauungsplan und in die Festsetzungen übernommen. Hierbei wurden auch die Grenzwerte eines „Allgemeinen Wohngebiets“, wie auch in der aktuellen Stellungnahme vom 06.12.2019 hingewiesen wurde, berücksichtigt.</p>

	<p>langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel <math>L_{\text{Nacht}}</math> von 40 dB(A).</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine chronische Lärmbelastung tagsüber ab 60 dB(A) und nachts ab 50 dB(A) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. Es finden sich gesundheitliche Auswirkungen im Sinne einer Blutdruckerhöhung und eines erhöhten Herzinfarkttrisikos nach einer Latenzzeit von mehreren Jahren. Neben einer Beeinflussung des kardiovaskulären Systems kann es bei chronischer Lärmbelastung auch zu kognitiven Störungen (Lernstörungen, Konzentrationsstörungen, Störung im Sozialverhalten) kommen.</p> <p>Welche Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvorsorge im Einzelnen erforderlich sind, kann durch das Gesundheitsamt nicht beurteilt werden. Primär sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auszuschöpfen und verbleibende Defizite durch passive Lärmschutzmaßnahmen auszufüllen.</p> <p>Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundrissorientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei längeren Aufenthalten im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf. Falls möglich wird empfohlen, die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive Belästigungen der Anwohner vermieden werden.</p>	<p>Die Anregungen wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung geprüft. Das Schallgutachten vom 29.05.2019 wurde in das Verfahren eingestellt.</p> <p>Die Ergebnisse des Gutachtens wurden in den Bebauungsplan und in die Festsetzungen übernommen.</p> <p><b>Die Anregungen werden wie beschrieben bewertet und bereits planerisch berücksichtigt.</b></p>
E 14.4	<p><b>Mobilfunkanlagen</b>          Zu den Standorten und Errichtung von Mobilfunkanlagen kann das</p>	<p>Die Hinweise sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Grundsätzlich wären aber Mobilfunkanlagen als nicht störender Gewerbebetrieb im Rahmen eines</p>

	<p>Gesundheitsamt Fürth keine Einwendungen erheben, wenn durch entsprechende Fachgutachten bestätigt bzw. sichergestellt werden kann, dass die Grenzwerte der geltenden Bundesimmissionschutzverordnung für elektromagnetische Strahlungen eingehalten werden und dies durch standortspezifische Berechnungen bestätigt wird. Die prognostizierten Immissionswerte sollten, soweit eine Genehmigung und Inbetriebnahme der Anlage(n) erfolgt, durch Vorortmessungen unter WorstCase-Bedingungen kontrolliert werden.</p> <p>Die Bestimmungen der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Genehmigungsverfahrens grundsätzlich in einem Allgemeinen Wohngebiet genehmigungsfähig. Einschränkungen können sich auch aus den Leitlinien des Runden Tisches der Stadt Fürth ergeben, die gewisse Abstände zu sensiblen Nutzungen vorschreiben.</p> <p><b>Der Hinweis wird wie beschrieben bewertet. Es wird auf die Leitlinien des Runden Tisches der Stadt Fürth hingewiesen.</b></p>
<p>E 14.5</p>	<p><b>Allgemeine Angaben</b></p> <p>Unsererseits sind bislang keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten und ein Tätig werden unsererseits in diesem Bereich derzeit erforderlich machen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>G23</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg, 18.11.2019</b>	
G 23.1	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. [Anmerk. d. Verf.: Hier nicht aufgeführt]</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen</p>	<p>Die Ausführungen der Deutsche Telekom Technik GmbH werden an den Vorhabensträger weitergeleitet.</p> <p>Bei der Planung der Medien- und Wegeerschließung wird die Deutsche Telekom, ebenso wie alle anderen Spartensträger ausreichend und rechtzeitig beteiligt und deren Belange im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung kann nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden, dass möglicherweise im Zuge von nachfolgenden Baumaßnahmen bestehende Anlagen betroffen sind und verändert oder verlegt werden müssen. Diesbezügliche Kosten trägt der Vorhabensträger als Verursacher.</p> <p>Notwendige Veränderungen von Bestandsleitungen sind mit dem Leitungsträger abzustimmen. Lagegenaue Ermittlungen des Leitungsbestandes erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p><b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung bzw. zu Beginn der Baumaßnahmen berücksichtigt.</b></p>

	der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
G 23.2	Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Die Planstraßen erhalten einen Querschnitt von mind. 6,5 m. Sie sind damit ausreichend breit dimensioniert, um alle erforderlichen Kabel- und Rohrleitungstrassen der technischen Infrastruktur aufzunehmen. Eine textliche Festsetzung ist vor diesem Hintergrund entbehrlich.  <b>Der Anregung wird aus benanntem Grund nicht gefolgt.</b>
G 23.3	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Im Bebauungsplan wird im Rahmen der textlichen Hinweise auf die Beachtung der Inhalte des Merkblatts DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle hingewiesen.  <b>Der Anregung wird wie beschrieben gefolgt.</b>
G 23.4	Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	Der nächste Verfahrensschritt im Bauleitplanverfahren ist die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt und erhalten in diesem Rahmen nochmals Gelegenheit, zum Planstand Stellung zu nehmen.  <b>Der Anregung wird wie beschrieben gefolgt.</b>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>G26</b>	<b>1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH, E-Mail v. 19.11.2019</b>	
G 26.1	<p>Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. [Anmerk. d. Verf.: Hier nicht aufgeführt]</p> <p>Aus dem Planauszug sind die von 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&amp;1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&amp;1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.</p>	<p>Gemäß beigefügtem Planauszug sind keine Telekommunikationslinien und –anlagen im Bebauungsplangebiet ersichtlich.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>H30</b>	<b>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg, 22.11.2019</b>	
H 30.1	Die Belange des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg werden von der im Betreff genannten Bauleitplanung nicht berührt. Bisher wurden von uns im Bereich des Bebauungsplans Nr. 278b "Zwischen Breslauer Straße, Mohnweg und Roggenstraße" weder Maßnahmen eingeleitet noch sind Maßnahmen beabsichtigt, welche für die vorgenannte Bauleitplanung relevant sein könnten.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
H 30.2	Die Lagebeschreibung sollte entsprechend der Planzeichnung abgeändert werden. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Dammbach die Flurstücke 443,451 /112 und in der Gemarkung Fürth die Flurstücke 1306/2 und teilweise die Flurstücke 1306 und 1306/4. Die Flurstücke 442/4 und 450/ 2 zum angrenzenden Roggenweg sind nicht unmittelbar betroffen. Außerdem lautet die Bezeichnung des Bebauungsplan 278b "Zwischen Breslauer Straße, Mohnweg und Roggenstraße" und nicht wie im Planentwurf angegeben nur „Roggenstraße“!	Die Lagebeschreibung in der Begründung, Kap. 5.1, wird wie gewünscht angepasst.  Die Planbezeichnung im Bebauungsplan wird folgendermaßen angepasst: „Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 278 b „Zwischen Breslauer Straße, Mohnweg und Roggenweg“.  <b>Den Anregungen wird wie beschrieben gefolgt.</b>
H 30.3	Gegen den Bebauungsplan Nr. 278b der Stadt Fürth in der Entwurfsfassung vom 06.11.2019 bestehen ansonsten aus der Sicht des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg keine Bedenken.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

**STADT FÜRTH**  
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 278b „ZWISCHEN BRESLAUER STRASSE, MOHNWEG UND ROGGENWEG“  
ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

---

H 30.3	Ich bitte nach Rechtskraft um Mitteilung des Links über die Einstellung des Bebauungsplans im Internet.	Die Einstellung der rechtverbindlichen Bebauungspläne in das Internet wird derzeit vorbereitet. Sobald die Einstellung der Pläne erfolgt, werden die Dienststellen informiert.  <b>Der Anregung wird wie beschrieben gefolgt.</b>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>L43</b>	<b>IHK-Gremium Geschäftsstelle Fürth, Fürth, E-Mail v. 03.12.2019</b>	
L 43.1	<p>Seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen bestehen grundsätzlich <b>keine Einwände</b> gegen die o.g. Planung.</p> <p>Durch die Ausweisung des o.g. Gebietes für Wohnbauflächen sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Die Schaffung von Wohnraum trägt ferner dazu bei, dass Fachkräfte mit ihren Familien in der Region gehalten werden können.</p> <p>Neben der Sicherung von Gewerbeflächen ist auch die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in den Positionen der IHK verankert. Umfassende Angebote von Wohnen und anderen Einrichtungen vor Ort vermindern zudem weite Fahrwege und entsprechen einer verantwortungsvollen Daseinsvorsorge.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>
L 43.2	<p>Um auch in Zukunft noch ausreichend Fläche für Gewerbe, Wohnen, Soziales und andere Nutzungen zur Verfügung zu haben, bitten wir in den Bebauungsplänen Festsetzungen zu treffen, die einen zukunftsfähigen und verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Fläche sicherstellen. Die anspruchsvollen Klimaziele machen es notwendig, dass zukünftig auch Maßnahmen in der Bebauung ergriffen werden, die zum Klimaschutz beitragen (wie u.a. Dach- und Fassadenbegrünung).</p>	<p>Unter Berücksichtigung der geringen Flächengröße des Plangebietes und der heutigen allgemein einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben ist keine signifikante Verschlechterung bezüglich des Klimas zu erwarten. Zudem wurden bereits Festsetzungen getroffen, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren, u.a. Pflanzgebote für Bäume und Sträucher und die Festsetzung, dass sämtliche Gebäude mit einem begrünten Flachdach zu errichten sind. Zudem wird festgesetzt, dass alle nicht überbauten oder befestigten Flächen grünordnerisch anzulegen sind.</p> <p><b>Die Anregung wird wie beschrieben bewertet.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>M46</b>	<b>Evang.-Luth. Pfarramt Fürth Erlöserkirche, Fürth-Dambach, E-Mail v. 03.01.2020</b>	
M 46.1	Wie schon in unserer Stellungnahme vom 1.6.2018 geschrieben, bestehen aus unserer Sicht in Hinblick auf den Bebauungsplan für das Grundstück entlang des Roggen- und Mohnweges.	In diesem Satz fehlt das Objekt („Einwände“ oder „keine Einwände“). Da auf die Stellungnahme vom 01.06.2018 verwiesen wird, wird angenommen, dass der Satz folgendermaßen lauten soll: „In Hinblick auf den Bebauungsplan für das Grundstück entlang des Roggen- und Mohnweges bestehen aus unserer Sicht <u>keine grundsätzlichen Einwände.</u> “
M 46.2	Ich möchte nochmal darauf hinweisen, dass von ansässigen Familien immer wieder der Wunsch nach Freiflächen für Kinder und Jugendliche geäußert wurde, z.B. in Form eines Spielplatzes oder/und eines Bolzplatzes. Wenn ich richtig informiert bin, ist neben dem Gebiet am Roggenweg auch auf dem Gebiet der ehemaligen Schrebergärten in Unterfürberg eine weitere Nachverdichtung geplant, so dass es schon jetzt sinnvoll wäre, diese Freiräume für Kinder und Jugendliche einzuplanen und so auch Begegnungsmöglichkeiten in einem wachsenden Stadtteil zu schaffen. Allein die Hausgärten reichen dafür nicht aus bzw. sind auch keine offenen Begegnungsräume. Die Nutzung von dem geplanten Spielplatz/Bolzplatz auf der anderen Seite der Breslauerstr. ist für Jugendliche vielleicht naheliegend, für Kinder, aufgrund der großen verkehrsreichen Straße, eher unwahrscheinlich.	<p>Der nächstgelegene Spielplatz befindet sich rund 600 m nördlich des Plangebietes, an der Unterfürberger Straße.</p> <p>Öffentliche Spiel- und Bolzplätze sollen im Nachbarbaugebiet Nr. 278d festgesetzt werden, auf den in der nebenstehenden Stellungnahme angespielt wird. Da das Verfahren für den Nachbarbaugebiet bereits sehr weit vorgeschritten ist (Verfahrensstand: Vorbereitung des Satzungsbeschlusses), ist davon auszugehen, dass sich mit einer kurz- bis mittelfristigen Realisierung der dort geplanten Freiräume eine Verbesserung der Grün- und Freiraumversorgung auch für das Plangebiet dieses Bebauungsplans einstellt.</p> <p>Im Übrigen ist zu bemerken, dass sich nach gültiger Rechtslage erst bei Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen ein Rechtsanspruch für die Errichtung eines Kinderspielplatzes ergibt. Da im Bebauungsplan nur Einzelhäuser und Reihenhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten festgesetzt werden, lässt sich hier kein Rechtsanspruch ableiten.</p> <p><b>Der Anregung wird wie beschrieben gefolgt.</b></p>

	<p><b>Evang.-Luth. Pfarramt Fürth Erlöserkirche, Fürth-Dambach, 01.06.2018</b></p>	
	<p>In Hinblick auf den Bebauungsplan für das Grundstück entlang des Roggen- und Mohnweges bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Ich möchte allerdings nach Gesprächen mit Anwohnern Folgendes anmerken:</p> <p>Bei der Gestaltung des Roggenweges gibt es Bedenken, ob die Verkehrsberuhigung für eine sichere Verkehrsteilnahme jüngerer Kinder ausreicht oder ob nicht ein Gehweg nötig wäre. Eventuell ist dieser auch eingeplant, das kann ich nicht aus den Plänen und Erläuterungen erkennen.</p>	<p>Das Tiefbauamt schlägt im Verfahren folgendes vor: Der Roggenweg wird im Bereich zwischen Mohnweg und Reichsbodenweg bis zum 01.04.2021 durch die Stadt ausgebaut. Die nebenstehenden Gestaltungsvorschläge wurden daher an das Tiefbauamt weitergeleitet und können so in der Entwurfsplanung zum Straßenausbau berücksichtigt werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.</b></p>
	<p>In Ihren Erläuterungen gehen Sie davon aus, dass die Gärten der geplanten Häuser als Freiflächen für Kinder ausreichen. Schon jetzt ist aber in Gesprächen mit bereits ansässigen Familien immer wieder der Wunsch nach Freiflächen für Kinder und Jugendliche geäußert worden, z.B. in Form eines Spielplatzes oder/und eines Bolzplatzes.</p> <p>Wenn ich richtig informiert bin, ist neben dem Gebiet am Roggenweg auch auf dem Gebiet der ehemaligen Schrebergärten in Unterfürberg eine weitere Nachverdichtung geplant, so dass es schon jetzt sinnvoll wäre, diese Freiräume für Kinder und Jugendliche einzuplanen und so auch Begegnungsmöglichkeiten in einem wachsenden Stadtteil zu schaffen.</p>	<p>Der nächstgelegene Spielplatz befindet sich rund 600 m nördlich des Plangebietes, an der Unterfürberger Straße.</p> <p>Öffentliche Spiel- und Bolzplätze sollen im Nachbarbaugebiet Nr. 278d festgesetzt werden, auf den in der nebenstehenden Stellungnahme angespielt wird. Da das Verfahren für den Nachbarbaugebiet bereits sehr weit vorgeschritten ist (Verfahrensstand: Vorbereitung des Satzungsbeschlusses), ist davon auszugehen, dass sich mit einer kurz- bis mittelfristigen Realisierung der dort geplanten Freiräume eine Verbesserung der Grün- und Freiraumversorgung auch für das Plangebiet dieses Bebauungsplans einstellt.</p> <p>Im Übrigen ist zu bemerken, dass sich aus dem geplanten Vorhaben kein Rechtsanspruch für die Errichtung eines Kinderspielplatzes ableiten lässt.</p> <p><b>Der Anregung wird wie beschrieben gefolgt.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>N49</b>	<b>Polizeiinspektion Fürth, E-Mail v. 13.11.2019</b>	
	<p>aus polizeilicher Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem uns vorliegenden Plan.</p> <p>Hinsichtlich des ruhenden Verkehrs (Ziffer 4.2.2 der Begründung zum Bebauungsplan) bitten wir zu beachten, dass innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereiches gern. StVO nur innerhalb markierter Flächen geparkt werden darf. Aus der Erfahrung heraus wissen wir, dass in Ermangelung ausreichender öffentlicher Stellflächen in solchen Bereichen oft verbotswidrig geparkt wird, was wiederum zu einem erhöhten Beschwerdeaufkommen seitens der Anwohner führt. Wir bitten deshalb um Schaffung einer ausreichenden Anzahl öffentlicher Parkflächen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p> <p>Durch die Ausbildung der Planstraße als 6,5m breite verkehrsberuhigter Bereich ist es möglich, ausreichend öffentliche Stellplätze herzustellen. Zudem werden im Garagenhof und auf den Privatgrundstücken Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Fürth hergestellt. Somit sollten ausreichend Stellplätze vorhanden sein.</p> <p>Einzelheiten zur Planung und zum Ausbau des verkehrsberuhigten Bereiches werden über eine Straßenausbauplanung erarbeitet. Einzelheiten zur Planung und zum Ausbau des verkehrsberuhigten Bereiches werden über eine Straßenausbauplanung erarbeitet. Diese soll Bestandteil des städtebaulichen Vertrages werden.</p> <p><b>Den Anregungen wird im Rahmen der Erschließungsplanung zur Planstraße gefolgt. Eine vom Vorhabensträger zu erarbeitende Straßenausbauplanung wird in das Verfahren eingestellt.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>O54</b>	<b>Stadtjugendring, E-Mail v. 09.01.2020</b>	
	Anbei schicke ich Ihnen unsere Stellungnahme vom 24.05.2018. Da sich der Bebauungsplan unserer Meinung nach nicht wesentlich verändert hat.	Die Inhalte der Stellungnahme vom 24.05.2018 werden nachfolgend abgewogen:
	<b>Stadtjugendring, Schreiben v. 24.05.2018</b>	
	<p>Von unserer Seite bestehen Einwände zum Punkt 4.2.3 Abs. 4. Hier wird ausgeführt, dass für Kleinkinder im privaten Hausgartenbereich Spielmöglichkeiten vorhanden sind. Die finden wir sehr positiv. Spielmöglichkeiten für Schulkinder und Jugendliche sind nur bedingt in der Planung vorhanden.</p> <p>Deshalb regen wir an die Straßenverkehrsflächen als Spielstraßen zu deklarieren und/oder die Grundstückflächen gegenüber den Garagen an der Breslauer Straße so zu minimieren, dass ein kleines Spielareal (Basketballkorb) entstehen kann.</p> <p>Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie Ihre Planungen dahingehend optimieren könnten.</p>	<p>Der nächstgelegene Spielplatz befindet sich rund 600 m nördlich des Plangebietes, an der Unterfürberger Straße.</p> <p>Öffentliche Spiel- und Bolzplätze sollen auch im Nachbarbebauungsplan Nr. 278d festgesetzt werden. Da das Verfahren für den Nachbarbebauungsplan bereits sehr weit vorangeschritten ist (Verfahrensstand: Vorbereitung des Satzungsbeschlusses), ist davon auszugehen, dass sich mit einer kurz- bis mittelfristigen Realisierung der dort geplanten Freiräume eine Verbesserung der Grün- und Freiraumversorgung auch für das Plangebiet dieses Bebauungsplans einstellt.</p> <p>Es ist bereits vorgesehen, die Planstraße als verkehrsberuhigten Bereich („Spielstraße“) auszuweisen und verkehrsberuhigt zu gestalten, so dass öffentlich nutzbare Freiräume entstehen.</p> <p>Im Übrigen ist zu bemerken, dass sich nach gültiger Rechtslage erst bei Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen ein Rechtsanspruch für die Errichtung eines Kinderspielplatzes ergibt. Da im Bebauungsplan nur Einzelhäuser und Reihenhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten festgesetzt werden, lässt sich hier kein Rechtsanspruch ableiten.</p> <p><b>Der Anregung wird wie beschrieben gefolgt.</b></p>

**STADT FÜRTH**

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 278b „ZWISCHEN BRESLAUER STRASSE, MOHNWEG UND ROGGENWEG“  
ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

---

--	--	--

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>Q65</b>	<b>Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, 10.01.2020</b>	
Q 65.1	<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Das schalltechnische Gutachten vom 29.05.2019 der Fa. ifb Sorge, Bericht-Nr.: 12526.1, wurde durchgesehen. Mit den Aussagen und Textvorschlägen für die Festsetzungen zum B-Plan-Nr. 278b des Gutachters besteht grundsätzlich Einverständnis.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>
Q 65.2	<p>Wir weisen allerdings daraufhin, dass bis zum Satzungsbeschluss des B-Planes möglicherweise die rechtliche Berechnungsgrundlage für die Lärmemissionen des Straßenverkehrs geändert wird: Bisher wurde der Straßenverkehrslärm gemäß 16. BImSchV nach RLS-90 berechnet. Im Jahr 2019 wurde die neue Richtlinie RLS-19 veröffentlicht. Sie berücksichtigt u.a. die seit 1990 geänderte Flottenzusammensetzung und ermöglicht eine differenziertere Berücksichtigung des Emissionsverhaltens unterschiedlicher Straßendeckschichten.</p> <p>Für eine verbindliche Einführung der RLS-19 ist eine Änderung der 16. BImSchV erforderlich. Wann mit der konkreten Änderung zu rechnen ist, kann von hier aus derzeit nicht beurteilt werden. Um eine veraltete rechtliche Fassung zu vermeiden, sollte, je nach Zeitplan zur Beschlussfassung des B-Planes Nr. 278b, rechtzeitig über eine Neuberechnung des Verkehrslärms nach RLS-19 entschieden werden.</p>	<p>Die Ausführungen des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz werden an den Vorhabensträger weitergeleitet.</p> <p><b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.</b></p>
Q 65.3	<p>Unter Nr. 2.1.6 im vorliegenden Umweltbericht wird erklärt, dass „gemäß § 44 Bundes-Immissionsschutzgesetz“ Fürth als „Belas-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.                      Im Umweltbericht im Kap. 2.1.6 wird, wie vorgeschlagen, der Satz geändert:</p>

	<p>tungsgebiet" erklärt wurde. Seinerzeit (2004) wurde im Luftreinhalteplan die 22. BImSchV als Gesetzesgrundlage zitiert. Diese wurde inzwischen aufgehoben und durch die 39. BImSchV ersetzt. Gesetzliche Grundlage zur Erstellung von Luftreinhalteplänen im BImSchG sind die §§ 47a -f.</p> <p>Wir empfehlen eine Anpassung der Formulierung.</p>	<p>„Fürth wurde gemäß <u>§§ 47a -f Bundesimmissionsschutzgesetz</u> zum [...]“</p> <p><b>Der Anregung wird wie beschrieben gefolgt.</b></p>
<p>Q 65.4</p>	<p><b>Bodenschutz und Altlasten</b></p> <p>Das Bebauungsplangebiet „Zwischen Breslauer Straße, Mohnweg und Roggenweg“ (Nr. 278 b) liegt in einem Bereich, in dem entsorgungsrelevante Schwermetallgehalte insbesondere Quecksilber im Oberboden &gt; Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV bzw. &gt; Z 0-Werte nach LAGA-Mitteilung 20 nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden können.</p> <p>Da auf einer Grundfläche ca. 9.300 m<sup>2</sup> erhebliche Bodenbewegungen stattfinden werden, sind neben § 202 BauGB (Schutz und Erhaltung von Mutterboden) die Anforderungen nach § 12 BBodSchV für das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (u.a. Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV) zu beachten, sofern Mutterboden nicht vor Ort belassen bzw. an anderer Stelle im Fürther Stadtgebiet oder insbesondere außerhalb der Stadtgrenze entsorgt werden muss.</p> <p>Wie bei anderen Bebauungsplanverfahren zuvor praktiziert, sollten orientierende Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Auf die Vorgehensweise beim Bebauungsplangebiet Magnolienweg (Nr. 438a) wird exemplarisch Bezug genommen. Die Untersuchungen sind wieder mit OA/U abzustimmen.</p>	<p>Im Plangebiet werden orientierende Bodenuntersuchungen vorgenommen. Die Ergebnisse werden im nächsten Verfahrensschritt eingestellt und dem OA/U nochmals vorgelegt.</p> <p><b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie beschrieben gefolgt.</b></p>

Q 65.5	<b>Wasserrecht (Allgemein)</b> o. E.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
Q 65.6	<b>Wasserrecht (wassergefährdende Stoffe)</b> o. E.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
Q 65.7	<b>Naturschutz</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht grundlegend Einvernehmen mit dem Bebauungsplan Nr. 278. Es muss allerdings deutlich darauf hingewiesen werden, dass der Erhalt der geschützten Nachbarbäume, die westlich an das Plangebiet angrenzen, bei dem Bau der geplanten Straße durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen ist. Insbesondere wird hier auf die Richtlinien für die Anlage von Straßen (Abschnitt 4 -Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, RAS-LP 4 -) sowie die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) hingewiesen.	Einzelheiten zur Planung und zum Ausbau des verkehrsberuhigten Bereiches werden über eine Straßenausbauplanung erarbeitet.  <b>Den Anregungen wird im Rahmen der Erschließungsplanung zur Planstraße gefolgt. Eine vom Vorhabensträger zu erarbeitende Straßenausbauplanung wird in das Verfahren eingestellt.</b>
Q 65.8	Bitte übernehmen Sie folgende Anregung in die textlichen Festsetzungen des B-Plans: Unter Punkt 6.2 sollte die Formulierung „Auf Privatgrundstücken sind 1 Laubbaum oder Obstbaum (als Halb- oder Hochstamm) oder mind. 3 standortheimische Laubsträucher zu pflanzen, ... " durch eine der beiden folgenden Formulierungen ersetzt werden:  1) „Auf Privatgrundstücken sind 1 Laubbaum oder Obstbaum (als Halb- oder Hochstamm) und mind. 3 standortheimische Laubsträucher zu pflanzen, ...“ oder: 2) „Auf Privatgrundstücken sind 1 Laubbaum oder Obstbaum (als	Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung 6.2 wird geändert. Hierbei wird auch die Stellungnahme der Bauaufsicht vom 13.12.2019 berücksichtigt (s. Abwägung intern, 18.1): „Seitens ökologischer BaF [...] wird vorgeschlagen, die Formulierung „... auf Privatgrundstücken“ durch „je Haus, Doppelhaushälfte oder Reiheneckhaus muss mindestens 1 Laubbaum oder Obstbaum gepflanzt werden“, zu ersetzen.“  Die textliche Festsetzung 6.2 wird folgendermaßen geändert: <u>Je (Einzel-) Haus sind 1 Laubbaum und Obstbaum ... und mind. 2 standortheimische Laubsträucher zu pflanzen; bei den Hausgruppen sind je Reiheneckhaus mind. 2 standortheimische Laubsträucher, auf Baumpflanzungen kann</u>

**STADT FÜRTH**

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 278b „ZWISCHEN BRESLAUER STRASSE, MOHNWEG UND ROGGENWEG“  
ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

	Halb- oder Hochstamm) und mind. 2 standortheimische Laubsträucher zu pflanzen, ...“	hier verzichtet werden.“  <b>Der Anregung wird wie beschrieben gefolgt.</b>
--	---	---

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>R66</b>	<b>Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V., Bezirksgruppe Mittelfranken, Nürnberg, E-Mail v. 05.12.2019</b>	
	<p>Die Gestaltung des öffentlichen Raums (Straßen, Gehwege und öffentliche Gebäude) muss für blinde und sehbehinderte Menschen nach den aktuell geltenden Normen, d.h. DIN 18040:1-3, DIN 32984 (Bodenindikatoren) sowie DIN 32975 (visuelle Kontraste, Leuchtdichte mind. 0,4) DIN 32981 (Ampelausstattung) erfolgen. Wesentlich sind: die Herstellung öffentlicher Wegebeziehungen auch zum Nahverkehr, Bordhöhen von 3 cm bei gemeinsamen Querungen, 6 cm am Richtungsfeld bei getrennten Querungen und Nullabsenkung mit Sperrfeld, Unterlaufschutz bei Beschilderungen und anderer Stadtmöblierung sowie Einhaltung des Abstandes zum Blindenleitsystem nach DIN 32984 (beidseits 60 cm bzw. 1,20 m). Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss ein eindeutiger visueller und taktiler Kontrast zwischen Gehweg und Fahrbahn nach den o.g. DIN geplant und ausgeführt werden. Wird dies nicht beachtet, setzen sich insbesondere Planer und Bauherren, die die etablierten DIN-Normen nicht einhalten, einem erheblichen Schadensersatz- bzw. Haftungsrisiko aus. Besonders zu beachten sind evtl. Interessenskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern. Getrennte Geh-/Radwege müssen taktil und visuell kontrastierend gestaltet sein und dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit im Querungsbereich keine Zusätzlichen Erschwernisse für blinde und sehbehinderte Menschen verursachen (BayBGG).</p>	<p>Erschließungsträger für die Umbaumaßnahmen im Bereich des Roggenweges ist nach derzeitigem Stand die Stadt Fürth. Für die Planstraßen und die Baugrundstücksflächen ist es der Vorhabensträger. Einzelheiten zur Planung und zum Ausbau des verkehrsberuhigten Bereiches werden im weiteren Verfahren über eine Straßenausbauplanung erarbeitet. Diese soll Bestandteil des städtebaulichen Vertrages werden.</p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf die Erschließungsplanung verwiesen. Sie werden zur Kenntnisnahme und Veranlassung auch an den Vorhabensträger und an das Tiefbauamt weitergeleitet.</b></p> <p><b>Die Informationen werden darüber hinaus auch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>R67</b>	<b>Behindertenbeauftragte der Stadt Fürth, E-Mail v. 09.01.2020</b>	
R 67.1	Ich habe in meiner Funktion als Behindertenbeauftragte keine Einwände zum Bauleitverfahren „Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 278 b zwischen Breslauer Str., Mohnweg und Roggenweg“.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
R 67.2	Wünschenswert fände ich, wenn das barrierefreie Wohnangebot weiterhin ausgebaut wird, auch über die Vorgaben hinaus. Besonders die Breite der Zugangswege zur Breslauer Str. und Mohnstraße mit 3,5 bzw. 2 Metern, finde ich für gehbehinderte Menschen, die mit Rollator oder Rollstuhl unterwegs sind, vorteilhaft.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungsplanung verwiesen sowie zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung auch an den Vorhabensträger weitergeleitet.</b>
R 67.3	Ich würde mich freuen, wenn ich in weitere Planungsprozesse einbezogen werde.	Der nächste Verfahrensschritt im Bauleitplanverfahren ist die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt und erhalten in diesem Rahmen nochmals Gelegenheit, zum Planstand Stellung zu nehmen.  <b>Der Anregung wird wie beschrieben gefolgt.</b>

<b>Nr.</b>	<b>STELLUNGNAHME</b>	<b>ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG</b>
<b>R69</b>	<b>Seniorenrat der Stadt Fürth, E-Mail v. 13.02.2020</b>	
	Von unserer Seite gibt es keine Einwände, wenn die senioren- und behindertengerechten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungsplanung verwiesen sowie zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung auch an den Vorhabensträger weitergeleitet.</b>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>R71</b>	<b>TÜV Rheinland Consulting GmbH (Vodafone), E-Mail 10.12.2019</b>	
	<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:            Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH            Neubaugebiete KMU            Südwestpark 15            90449 Nürnberg            Neubaugebiete.de@vodafone.com            Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung an den Vorhabensträger weitergeleitet.</p> <p><b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>S72</b>	<b>Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Fürth/Stadt, Schreiben v. 09.01.2020</b>	
S 72.1	Das Grundgerüst für die erforderliche Durchgrünung des geplanten Baugebiets auf öffentlichen bzw. gemeinschaftlichen Flächen ist im Plan viel zu schwach ausgeprägt, kann auf diese Weise kaum Wirkung entfalten und ist daher zumindest durch weitere Baumstandorte im öffentlichen Raum zu ergänzen.	<p>Einzelheiten zur Planung und zum Ausbau des verkehrsberuhigten Bereiches werden über eine Straßenausbauplanung erarbeitet. Diese soll Bestandteil des städtebaulichen Vertrages werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung eines Planstraßenquerschnitts von 6,5 m ist eine verkehrsberuhigte Gestaltung mit wechselseitig angeordneten Parkständen und Pflanzbeeten vorgesehen.</p> <p><b>Den Anregungen wird im Rahmen der Erschließungsplanung zur Planstraße gefolgt. Eine vom Vorhabensträger zu erarbeitende Straßenausbauplanung wird in das Verfahren eingestellt.</b></p>
S 72.2	<p>Auf geplanten Flachdächern ist eine extensive Dachbegrünung verbindlich festzulegen. Diese schützt die Dachhaut vor extremen Witterungseinflüssen, leistet einen Beitrag zur Klimatisierung des Gebäudes und zur Rückhaltung von Regenwasser und bietet Nahrung und einen Lebensraum für blütenbesuchende Insekten wie Bienen und Hummeln.</p> <p>Angesichts des fortgeschrittenen Insektensterbens sollte es keiner Diskussionen mehr bedürfen, eine solche einfache und erprobte Maßnahme standardmäßig festzusetzen.</p>	<p>Im Planentwurf des Bebauungsplanes wurde bereits die Festsetzung getroffen, dass sämtliche Gebäude mit einem begrüntem Flachdach zu errichten sind (Gestaltungsfestsetzungen C 2).</p> <p><b>Die Anregungen werden wie beschrieben bewertet und wurde bereits planerisch berücksichtigt.</b></p>
S 72.3	Als Maßnahmen für den Klimaschutz sind im Bebauungsplan regenerative und ressourcenschonende Heizungssysteme (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung) vorzusehen.	Unter Berücksichtigung der geringen Flächengröße des Plangebietes und der heutigen allgemein einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben ist keine signifikante Verschlechterung bezüglich des Klimas zu erwarten. Die ENEV sichert eine ausreichende Berücksichtigung des Klimaschutzes beim Neubau.

		<p>Zudem wurden bereits Festsetzungen getroffen, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren, u.a. Pflanzgebote für Bäume und Sträucher und die Festsetzung, dass sämtliche Gebäude mit einem begrünten Flachdach zu errichten sind. Zudem wird festgesetzt, dass alle nicht überbauten oder befestigten Flächen grünordnerisch anzulegen sind.</p> <p>Weiterhin soll das Baugebiet auch weniger einkommensstarken Familien dienen und eine soziale Durchmischung sicher stellen. Überhöhte Standards schließen ganze Käufergruppen aus.</p> <p><b>Die Anregung wird wie beschrieben bewertet.</b></p>
S 72.4	<p>Für die Außenbeleuchtung ist zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Insekten im Hinblick auf die Lichtstärke nur das unbedingt erforderliche Mindestmaß vorzusehen. Als schonendste Form der Außenbeleuchtung ist im Hinblick auf zahlreiche betroffene Insektenarten LED-Beleuchtung verbindlich festzusetzen, wobei der Abstrahlwinkel nur nach unten zu richten ist.</p>	<p>Der Hinweis wird an den Vorhabensträger weitergegeben. In den städtebaulichen Vertrag wird aufgenommen, dass die Straßenbeleuchtung nach Maßgabe der infra fürth einzubauen ist. Die von der infra standardmäßig verwendete Straßenbeleuchtung erfüllt die vom BUND Naturschutz genannten Kriterien seit Jahren.</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.</b></p>
S72. 5	<p>In den textlichen Festsetzungen ist zu gewährleisten, dass artenschutzrechtlich erforderliche cef-Maßnahmen schon bereitstehen, bevor die entsprechenden Eingriffe stattfinden.</p>	<p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), die Gegenstand der Beteiligung der TöB war, kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Bebauung keine Verbotstatbestände eintreten und somit keine vorlaufenden Ersatzmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) erforderlich sind. Damit sind die artenschutzrechtlichen Belange vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.</b></p>

S72. 6	Auf den nicht überbauten Teilflächen der Baugrundstücke ist eine flächendeckende Begrünung festzusetzen und die Schaffung von Schotter- und Steinflächen in den Festsetzungen verbindlich auszuschießen.	Im Planentwurf des Bebauungsplanes wurden bereits die Festsetzungen getroffen, dass alle nicht überbauten oder befestigten Flächen gärtnerisch/ grünordnerisch anzulegen sind. Schotter- und Steinflächen sind unzulässig.  <b>Die Anregung wird wie beschrieben bewertet und wurde bereits planerisch berücksichtigt.</b>
-----------	--	--